

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur o. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 3. März 2006, LF2-AA-30/001-2006, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 6. April 2006).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Schulen
- 4.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 5.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Postfach 73
- 7.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 8.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 9.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 10.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 12.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 13.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 14.) Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 15.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 16.) Schulamt der Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Stephansplatz 3/4
- 17.) Diözesanschulamt St. Pölten, 3101 St. Pölten, Klostersgasse 16
- 18.) Zentrallausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Herrn Obmann Dipl.-HLFL-Ing. Walter Haselberger, LFS Pyhra
- 19.) alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
5. Wirtschaftskammer NÖ
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
7. Landesschulrat für Niederösterreich
8. Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung
9. Landwirtschaftliche Fachschule Edelfhof
10. Landwirtschaftliche Fachschule Gaming
11. Landwirtschaftliche Fachschule Poysdorf
12. Landwirtschaftliche Fachschule Warth
13. Landwirtschaftliche Fachschule Zwettl

ERGEBNISSE ZUM ALLGEMEINEN TEIL

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die gegenständliche Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes reagiert auf die bundesgesetzlichen Vorgaben des Landwirtschaftlichen Schulrechtes und des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Demzufolge sollte es keine Einwände gegen die vorgelegten Formulierungen geben, dennoch erlaubt sich die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auf nachstehende Problembereiche hinzuweisen:

ERGEBNISSE ZUM BESONDEREN TEIL

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, und des

Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „Geltungsbereich 1“ folgende Zeile eingefügt:*
„Sprachliche Gleichbehandlung 1a“
2. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „Zuweisung an die Berufsschule 9“.*
3. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zahl „9a“ durch die Zahl „9“ ersetzt.*
4. *Im Inhaltsverzeichnis werden die Zeilen „Aufnahmevoraussetzungen 21“ bis „Aufnahmeverfahren 27“ ersetzt durch folgende Zeilen:*
„III. Hauptstück: Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen
1. Abschnitt: Aufnahme in die Schule

<i>Aufnahme</i>	<i>21</i>
<i>Aufnahme in die Berufsschule</i>	<i>22</i>
<i>Aufnahme in die Fachschule</i>	<i>23</i>
<i>Eignungsprüfung</i>	<i>24</i>
<i>Durchführung der Eignungsprüfungen</i>	<i>25</i>
<i>Prüfungsergebnis</i>	<i>26</i>
<i>Aufnahmeverfahren</i>	<i>27“</i>
5. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wortfolge „zur Mittleren Reife“ eingefügt.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Das Wort „Abschlussprüfung“ wäre in der alten Rechtschreibung zu schreiben.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

6. *Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zeile „Schülermitverwaltung 58“ folgende Zeile eingefügt: „Schule und Schüler 57a“*
7. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

„§ 1a

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

8. *Im § 2 Abs. 2 lit. a werden das zweite Wort „der“ durch die Wortfolge „einer multifunktionalen und diversifizierten“ ersetzt und nach dem Wort „Raum“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit“ und nach dem Wort „erfüllen“ die Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ eingefügt.*

HINWEIS: die Stellungnahmen zu Punkt 8. beziehen sich auch auf Punkt 10.!**Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

Im § 2 Abs. 2 lit. a wird das Wort „der“ nach dem Wort „Aufgaben“ durch die Wortfolge ...

Dieser Hinweis gilt auch für Artikel I Z. 10.

Anmerkung LF2: Diesen Anregungen wurde nachgekommen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Zusammenhang mit der Einfügung der Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und diese wie folgt begründet:

„... Durch die Anfügung der Wortfolgen „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ werden die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen deutlich erweitert. Während der erste und zweite Halbsatz des § 2 Abs. 2 lit. a und der erste und zweite Halbsatz des § 2 Abs. 3 lit. a noch die „Land- und Forstwirtschaft“ als Objekt beinhalten, und so die Aufgaben dieser Schulen innerhalb dieses Rechtsbegriffes eingrenzen, fehlt eine solche Schranke bei den neu hinzugefügten Halbsätzen.

Dies ist eine deutliche Ausweitung der schulischen Aufgaben, die nicht mehr verfassungskonform erscheint.

Artikel 14a Abs. 1 iVm Abs. 4 lit.a und b B-VG grenzt die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Form von Ausführungsgesetzgebung auf das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Erziehungswesens ein. Somit müssen die schulischen Aufgaben innerhalb dieser Grenze liegen. Eine Ausweitung auf alle Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum – ohne Konnex auf die Land- und

Forstwirtschaft – würde nach ho. Ansicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so wie sie nach Artikel 14 Abs. 1 B-VG besteht, eingreifen.

Der Begriff „ländlicher Raum“, welcher erstmals durch die Agenda 2000 mit der VO 1257/99 in das österreichische Rechtssystem eingefügt wurde, geht weit über den Begriff „Land- und Forstwirtschaft“ hinaus. Es geht dabei nicht mehr ausschließlich um die Land und Forstwirtschaft im engeren Sinn, sondern um die Stärkung ländlicher Regionen, also ganzer „Räume“, die insb. auch Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten oder Dorferneuerungs- und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes einschließen (Norer (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts, 133ff).

Aus Ermangelung eines eindeutigen Berufsbildes, welcher den Begriff „ländlicher Raum“ umfasst, wird bezweifelt, ob dafür alleine die land- und forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen zuständig sind, oder ob nicht vielmehr – aufgrund des multiplen Ansatzes wie oben beschrieben – alle Bildungseinrichtungen inklusive der Land- und Forstwirtschaft zuständig sind.

Des Weiteren würden diese neuen Bestimmungen § 1 lit. a des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 649/1994, und § 1 lit. a des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 648/1994, widersprechen, da in diesen Bestimmungen gemäß der Verfassungsgrenze die „Land- und Forstwirtschaft“ verankert ist, die Ausführungsgesetzgebung jedoch thematisch über diese Grenze hinausgeht. Schon alleine aus diesem Grund würde sich die rechtliche Wirkung des Grundsatzgesetzes ändern und wird auch hier eine Verfassungswidrigkeit vermutet (VfSlg 2087, 3744, 4919).

Weiters wird angemerkt, dass durch die Ausweitung die Problematik der Finanzierung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeldern erhöhen wird. ...“.

Daher wurde im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes, GZ 601.920/1-V/A/84 vom 19. April 1984 das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst mit diesen Bedenken befasst. Vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erging am 6. April 2006 zu oben angeführter Thematik die folgende Stellungnahme:

„... Bezugnehmend auf das Schreiben des für die Abgabe der zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zuständigen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. März 2006, GZ BMBWK-14.955/0006-III/2/2006, teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu den dort ventilerten verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (GZ BMLFUW-LE.5.7.1/0024-PR/2/2006) Folgendes mit:

I. Ausgangssituation:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hegt im Lichte des Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 lit. a und b B-VG und § 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 in der Fassung BGBl.

Nr. 649/1994, sowie des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975 in der Fassung 648/1994, verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf Ziffer 8 (§ 2 Abs. 2 lit. a) und Ziffer 10 (§ 2 Abs. 3 lit. a) des Gesetzesentwurfes, konkret in Bezug auf die Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“.

II. Zum Untersuchungsgegenstand:

Nach dem Gesetzesentwurf soll § 2 Abs. 2 lit. a des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes wie folgt lauten (die Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind unterstrichen):

„Die Berufsschule ist eine Pflichtschule. Sie hat folgende Aufgaben:

a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit zu erfüllen und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“.

§ 2 Abs. 3 lit. a des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes soll nach dem Gesetzesentwurf wie folgt lauten (die Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage sind unterstrichen):

„Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:

a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit zu erfüllen und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“.

Die bezughabenden Erläuterungen zu Z 8 und 10 des Gesetzesentwurfes führen aus:

„Die Aufgabenstellung der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum wird jeweils entsprechend dem aktuellen Landwirtschaftsbegriff ergänzt.“

III. Zum Prüfungsmaßstab:

III.1. Art. 14a Abs. 1 iVm Abs. 4 lit. a und b B-VG:

Art. 14a Abs. 1 B-VG normiert:

„Auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens [...] sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. [...]“

Art. 14a Abs. 1 B-VG enthält eine Generalklausel zugunsten der Länder insbesondere in Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Auflage, 2000, Rz. 290).

Art. 14a Abs. 4 lit. a und b B-VG grenzt – wie in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

zutreffender Weise auch ausgeführt wird – die Gesetzgebungskompetenz der Länder ein. Art. 14a Abs. 4 lit. a und b B-VG normiert:

„Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles [...];

b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten [...] des Bildungszieles [...]“.

Die Wendungen „land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen“ und „land- und forstwirtschaftliche Fachschulen“ finden sich bereits im Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 162/1955. Nach § 1 Abs. 4 leg. cit. sind öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen die von einem Bundesland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (einschließlich der „Fortbildungsschulen“ genannten Schulen), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zum Besuch dieser Schulen eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder nicht. Nach § 1 Abs. 5 leg. cit. sind öffentliche niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen die von einem Bundesland erhaltenen niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Art. 14a B-VG geht auf die B-VG Novelle BGBl. Nr. 316/1975 zurück. In den Erläuterungen zur bezughabenden Regierungsvorlage (584 BlgNR XIII. GP) wird insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Zum besseren Verständnis des vorliegenden Entwurfes eines Art. 14a B-VG erscheint es zweckmäßig, eine kurze Übersicht über den derzeitigen Stand des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens zu geben. Es haben sich folgende Schultypen entwickelt:

1. Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen. Diese Schultype ist aus der seinerzeitigen Fortbildungsschule hervorgegangen, die in erster Linie Ziele der Allgemeinbildung verfolgt hat. Jetzt handelt es sich – ähnlich den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen – hauptsächlich um berufsbegleitende Schulen, die die Aufgabe haben, den Jugendlichen die Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln und die Grundlage für eine spätere fachliche Weiterbildung zu schaffen.

Die Entwicklung ist aber noch nicht abgeschlossen; wegen der ständig wachsenden Größe der Schulsprengel wird zum Teil die Errichtung von Internatsberufsschulen notwendig werden.

2. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Es handelt sich hierbei um mittlere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten mit folgenden Untergruppen:

a) Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im engeren Sinn. Diesen Schulen obliegt die Vermittlung fachlicher und allgemeiner Kenntnisse auf breiter Basis; sie wenden sich in der Hauptsache an Jugendliche der Altersgruppe 16 bis 18 Jahre (möglichst nach Absolvierung der Berufsschule). Die Schuldauer beträgt im allgemeinen ein Semester bis zwei Jahre.

b) Landwirtschaftliche Sonderfachschulen. Ihre Aufgabe ist es, Personen in einem bestimmten Fachgebiet (z.B. Maschinenkunde, Fischereiwesen, Obstbau) in Lehrgängen, deren Dauer sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Fachgebietes richtet, besonders auszubilden.

c) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal.

d) *Forstwirtschaftliche Sonderfachschulen. Die Aufgaben dieser Schultype entsprechen sinngemäß den landwirtschaftlichen Sonderfachschulen. Es handelt sich derzeit insbesondere um die sogenannten „Forstlichen Ausbildungsstätten“.*
 3. *Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten. [...]*
 4. *Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen. [...].“*

Zu Art. 14a Abs. 4 lit. a und b B-VG führen die Erläuterungen (RV 584 BlgNR XIII. GP) Folgendes aus:

„Lit. a: Durch die Erlassung von einheitlichen Grundsätzen für bestimmte Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen soll diese Schultype in ihren Grundsätzen bestimmt werden. Das Bundesgrundsatzgesetz kann sich dabei auf Bestimmungen über das Bildungsziel, die Pflichtgegenstände, die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, die Schulpflicht sowie über den Übertritt von der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eines Bundeslandes in die eines anderen Bundeslandes beschränken. Aus der Kompetenz des Bundes zur Festlegung von Pflichtgegenständen soll aber den Ländern nicht verwehrt werden, weitere Unterrichtsgegenstände zu Pflichtgegenständen zu erklären, soweit hiedurch die bundesgesetzlichen Grundsätze in ihrer rechtlichen Wirkung nicht verändert werden.

Lit. b: Das durch die Fassung der lit. a zum Ausdruck gebrachte Bedürfnis nach bundeseinheitlichen Grundsätzen gilt in verstärktem Maße auch für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Seit 1965 haben sich die Organisationsformen und die Bildungsinhalte der bestehenden Fachschulen in den Ländern zum Teil sehr weit auseinanderentwickelt, sodaß sich bereits sehr erhebliche Schwierigkeiten bei der wechselseitigen Anerkennung des Fachschulbesuches ergeben haben. Diese Entwicklung und die sich immer mehr abzeichnende Notwendigkeit, die land- und forstwirtschaftliche Pflichtberufsschule mit der Fachschule auch organisatorisch zu verbinden, zwingt geradezu, ein bundeseinheitliches Modell für eine mittlere land- und forstwirtschaftliche Schule als zentrales Ausbildungselement zu schaffen. Dazu kommt noch, daß Berufsausbildung (betriebliche Ausbildung), Pflichtberufsschule und Fachschule eine Sacheinheit darstellen, die ein Aufeinanderabstimmen erforderlich macht. Das ist aber nur möglich, wenn in allen drei Teilgebieten die Kompetenzbestimmung gleich gestaltet werden.“

Im Ergebnis dürfte eine historische Interpretation der in Art. 14a B-VG enthaltenen Wendung „land- und forstwirtschaftliches Schulwesen“ kein allzu restriktives Verständnis nahe legen.

III.2. § 1 lit. a des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen:

Im gegebenen Zusammenhang sind auch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes von Relevanz, zumal ein Ausführungsgesetz verfassungswidrig ist, wenn es einem Grundsatzgesetz widerspricht (vgl. etwa Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 9. Auflage, 2000, Rz. 266). Im Erkenntnis VfSlg. 15.279/1998 hat der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die Verpflichtungen des Ausführungsgesetzgebers konkret Folgendes festgehalten:

Das Ausführungsgesetz darf „dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl. zB VfSlg. 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg. 3744/1960, 12280/1990) oder einschränken (vgl. VfSlg. 4919/1965). Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht: Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, daß die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (VfSlg. 3649/1959).“

§ 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, in der geltenden Fassung normiert:

„Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe,

a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen“.

Die derzeit geltende Fassung erhielt § 1 lit. a leg. cit. durch die Novelle BGBl.Nr. 649/1994. Durch diese wurde insbesondere die Wendung „und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen“ in § 1 lit. a leg. cit. eingefügt.

In den Erläuterungen zur bezughabenden Regierungsvorlage (1665 BlgNR 18. GP) wird im Allgemeinen Teil insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Um der Entwicklung und den Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es notwendig, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten auch im schulischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft sind die erforderliche Anpassung der Ausbildungsgänge an diesen neuen Aufgaben und Problemstellungen sowie eine damit einhergehende Differenzierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulsystems unumgänglich. Eine Anzahl von Schulversuchen, die derzeit diesen Herausforderungen Rechnung tragen, zeigt, dass eine derartige Öffnung des Grundsatzgesetzes erforderlich ist. Weiters sind die Möglichkeiten einer Zweitausbildung zu erweitern, um auch Quereinsteigern und Nebenerwerbslandwirten eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen. Im Hinblick darauf erscheinen Änderungen in folgenden Bereichen notwendig: 1. Ergänzung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Hinblick auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft. [...]“

Im Besonderen Teil der Erläuterungen zur erwähnten Regierungsvorlage wird in Bezug auf die Änderung des § 1 lit. a leg. cit. konkret Folgendes ausgeführt:

„Durch die Ergänzung der fachspezifischen Aufgabe der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum soll auf die derzeitigen zusätzlichen Funktionen dieses Wirtschaftsbereiches speziell hingewiesen werden.“

§ 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, in der geltenden Fassung normiert:

„Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule hat die Aufgabe,

a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln“.

Die Erläuterungen zur bezughabenden Regierungsvorlage (1569 BlgNR 13. GP) führen in Bezug auf § 1 Folgendes aus:

„In diesen Bestimmungen werden die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in einer Weise bestimmt, die weitgehend den Regelungen entspricht, die in einer Reihe von Bundesländern in Aussicht genommen wurden, aber noch nicht wirksam werden konnten.“

Während eine historische Interpretation des § 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen für den gegebenen Zusammenhang nicht allzu aufschlussreich sein dürfte, deutet eine historische, aber auch eine am Wortsinn orientierte systematische Interpretation des § 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen – auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, derzufolge im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht – doch eher in Richtung eines extensiveren Verständnisses der (grundsatzgesetzlich festgeschriebenen) Aufgaben einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule.

Ob dieses auch die durch den gegenständlichen NÖ Gesetzesentwurf geplante Einfügung der Wahrnehmung der „Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum“ abdeckt, dürfte aus Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eher zu bejahen sein, wäre jedoch freilich endgültig vom für die bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Fachressort zu beurteilen. Von Relevanz dürfte dabei wohl auch der vom europäischen Gemeinschaftsrecht der Wendung „ländlicher Raum“ zugewiesene Gehalt, auf welchen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausdrücklich rekurriert, sein. Konkret wird in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dabei auf die VO 1257/99 hinwiesen. Der vermutlich konkret gemeinte Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. Nr. L 160 vom 26.06.1999, S. 80, normiert:

„Für Maßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum, die nicht in den Geltungsbereich anderer in diesem Titel aufgeführter Maßnahmen fallen, werden Beihilfen gewährt. Diese Maßnahmen betreffen folgende Bereiche:

- Bodenmelioration;
- Flurbereinigung;
- Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe;

- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen;
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
- Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes;

- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen;
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen;
- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur;
- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten;
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes;
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente;
- Finanzierungstechnik.“

In den Erläuterungen zur maßgeblichen im Jahre 1994 neu gefassten bundesgrundsatzgesetzlichen Bestimmung für Fachschulen wird zwar (nahe liegender Weise) nicht auf die (zeitlich später erlassene) EG-Verordnung 1257/1999 verwiesen, gleichwohl befindet sich eine Bezugnahme auf den europäischen Markt („Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft“).

In den Erläuterungen zum gegenständlichen NÖ Gesetzesentwurf findet sich weder eine ausdrückliche Bezugnahme auf den europäischen Markt noch auf die EG-Verordnung 1257/1999. Es wird (allerdings zumindest) auf den aktuellen Landwirtschaftsbegriff abgestellt.

Zu beachten wäre bei der endgültigen Beurteilung der Grundsatzgesetzeskonformität schließlich wohl auch, dass nach dem Wortlaut des NÖ Gesetzesentwurfes die Wahrnehmung der Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum der Erfüllung der Aufgaben einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit nicht alternativ gegenüber gestellt, sondern aufgrund des Bindewortes „und“ hinzugefügt wird, was einen gewissen Konnex zur Land- und Forstwirtschaft nahe legen könnte. ...“.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ersucht um Verständnis, dass im Zusammenhang mit der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kurzfristig übermittelten Stellungnahme die Entscheidung, ob die Einfügung der Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ in Z 8 (§ 2 Abs. 2 lit. a) und Z 10 (§ 2 Abs. 3 lit. a) des gegenständlichen Gesetzesvorhabens dem bundesgrundsatzgesetzlichen Rahmen hinsichtlich der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen entspricht, einer gesonderten Stellungnahme vorbehalten wird.

Anmerkung LF2: Da das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme, die in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur enthalten ist, zum Ergebnis kommt, dass die Einfügung der Wahrnehmung der „Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum“ eher den Aufgaben

einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule entspricht, ist die vorgeschlagene Formulierung zwecks Weiterentwicklung der Landwirtschaftsschulen beizubehalten.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Bildungsaufgaben der Landw. Schulen wurden dem „aktuellen agrarpolitischen Landwirtschaftsbegriff“ angepasst. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch erhebt sich die Frage, inwieweit es zweckmäßig ist, das nunmehr umfassende der landw. Fachschule auch für die landw. Berufsschule vorzusehen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gibt zu Bedenken, dass dadurch das Bildungsziel der Berufsschule so hoch angesetzt ist, das es nicht von allen Berufsschülern erreicht werden kann. Wir schlagen daher vor, dass die alte Formulierung, wonach die Berufsschule den Schülern eine schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit vermitteln soll, als übergeordnetes Bildungsziel der Berufsschule weiterhin gelten soll.

Weiters soll für die Landw. Fachschule angemerkt werden, dass dort sehr wohl die im § 2 Abs. 3 formulierten Bildungsziele „Vorbereitung auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes sowie auf die Wahrnehmbarkeit von Aufgaben einer multifunktionalen und diversifizierten Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum sowie Förderung der Inangriffnahme von Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum“ zentrales Anliegen der landwirtschaftlichen Fachschule sein sollte. Die Bildungsziele sollten jedenfalls von allen Fachschulabsolventen erreicht werden können.

Anmerkung LF2: Da sowohl die landwirtschaftlichen Berufsschulen als auch die landwirtschaftlichen Fachschulen die Zielsetzung der Erreichung des Landwirtschaftlichen Facharbeiters haben (wenngleich mit unterschiedlicher Schuldauer und unterschiedlichen Abschlussmodalitäten – einmal Facharbeiterprüfung, einmal Ersatz der Facharbeiterprüfung), ist die „Wahrnehmung einer Erwerbsmöglichkeit im ländlichen Raum“ für beide Schulbereiche zutreffend.

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Die Erweiterung der Aufgaben der Landwirtschaftlichen Schulen wird begrüßt. Sie entspricht der tatsächlichen und erwarteten Profilentwicklung.

Die gleich lautenden Formulierungen für Berufsschule und Fachschule erscheinen der Realität nicht entsprechend.

9. *Im § 2 Abs. 3 wird vor dem Wort „mittlere“ das Wort „berufsbildende“ eingefügt.*

10. *Im § 2 Abs. 3 lit. a werden das zweite Wort „der“ durch die Wortfolge „einer multifunktionalen und diversifizierten“ ersetzt und nach dem Wort „Raum“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit“ und nach dem Wort „erfüllen“ die Wortfolge „und Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum wahrnehmen zu können“ eingefügt.*

Landwirtschaftliche Fachschule Zwettl

b) .. und zu sozial selbständig denkenden Staatsbürgern heranzubilden,

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wird nicht nachgekommen.

11. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ausgebildet werden, besteht die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch einer Berufsschule. § 18 Abs. 2 findet keine Anwendung.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Erfreulicherweise wird durch diese Bestimmung vorgesehen, dass alle Personen mit Teilqualifikationen ein Recht auf einen Berufsschulbesuch haben und dass für diese gemäß § 18 Abs. 2 keine Mindeststundenzahl verpflichtend vorgesehen ist. Wir begrüßen es, dass zukünftig Personen mit Teilqualifikationen auch das im Ausbildungsvertrag erhoffte Bildungsziel dank entsprechender schulischer Unterstützung erreichen werden können.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

12. Im § 12 Abs. 1 lautet der zweite Satz: *„Im praktischen Unterricht dürfen, soweit dies aus personalorganisatorischen Gründen erforderlich ist, sonstige qualifizierte Personen eingesetzt werden.“*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer begrüßt die Bestimmung, wonach klar gestellt wird, dass fachlich qualifizierte Personen (Demonstratoren) selbständig im praktischen Unterricht (nicht mehr nur zur Unterstützung der Fachlehrkräfte) eingesetzt werden können. Dies bedeutet eine Aufwertung aller Wirtschaftler der landw. Schulbetriebe.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schlägt zusätzlich vor, dass dieser Personenkreis eine nachweisbare fachliche Mindestqualifikation (z. B. einschlägige Meisterprüfung) haben sollte. Dadurch könnte einer langjährigen Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Meister, wonach für Meister speziell im öffentlichen Dienst entsprechend qualifizierte Einsatzmöglichkeiten und Bezahlungen erfolgen sollten, eher nachgekommen werden.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

§ 12 Abs.1:

Der Unterricht ist durch pädagogisch qualifizierte Fachlehrer zu erteilen.

Der zweite Satz im § 12 Abs. 1 soll entfallen.

§ 12 Abs.2:

Der Nebensatz „erforderlichenfalls ein Stellvertreter des Leiters“ kann entfallen.

Die Regelungen zur Leiterstellvertretung sind im § 27 LLDG geregelt.

Begründung:

§ 12 Abs. 1: Der 2. Satz „ Im praktischen Unterricht ...“ muss zur Gänze entfallen, da diese Formulierung eine Umgehung des Lehrerdienstrechtes provoziert. In Hinblick auf eine qualifizierte Ausbildung unserer Jugendlichen darf davon nicht abgewichen werden, dass die Ausbildung und Erziehung ausschließlich von pädagogisch und fachlich ausgebildeten Personen (Lehrerinnen und Lehrer) erfolgen darf. Dazu sei noch angemerkt, dass der Praktische Unterricht im landwirtschaftlichen Schulwesen eine besondere Bedeutung einnimmt. Dies ist vor allem auch durch das hohe Ausmaß an Wochenstunden (bis zu einem Drittel der Gesamtstunden pro Woche) sichtbar. Alleine aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, dass der praktische Unterricht von pädagogisch nicht gebildetem Personal gehalten wird. Die in den Erläuterungen des Änderungs-Entwurfes angeführte Klarstellung, dass auch **„Demonstratoren“ selbständig Unterricht erteilen dürfen lehnt der Zentralausschuss kompromisslos ab.**

Anmerkung:

Ist aus fachlichen oder organisatorischen Gründen der Einsatz einer/eines DemonstratorIn notwendig, so kann die zeitlich begrenzte (vorübergehende) Verwendung mittels Erlass des Landes geregelt werden.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Der Einsatz sonstiger qualifizierter Personen im praktischen Unterricht sollte nach Möglichkeit tunlichst unter pädagogischer Führung von Fachlehrkräften stattfinden.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Anmerkung LF2: Die selbständige Erteilung von Praktischem Unterricht durch „Demonstratoren“ erfolgt bereits seit vielen Jahren und soll nunmehr legislativ „nachgezogen“ werden.

Der Demonstrator ist dienstrechtlich in der Anlage zu § 6 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300, verankert (Punkt 1.1.5 über die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe p1).

Bei den an den landwirtschaftlichen Schulen eingesetzten Demonstratoren handelt es sich um Facharbeiter (größtenteils mit Meisterprüfung) in einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Lehrberuf; beispielsweise die sechs Demonstratoren einer (konkreten) landwirtschaftlichen Fachschule: Bindermeister, Tischlermeister, Fleischermeister, Landwirtschaftsmeister, Forstwirtschaftsmeister und Maurer-Geselle.

Gerade der „Mix“ zwischen gut ausgebildeten und gewissenhaft arbeitenden Landwirtschaftslehrern und Demonstratoren mit hohen Fertigkeiten und Erfahrungen im praktischen Bereich ist sehr befruchtend für die Ausbildung und trägt zum guten Ruf der Landwirtschaftsschulen – auch in Hinblick auf einen praxisorientierten und praxisnahen Praktischen Unterricht, der einen hohen Stellenwert hat (große Stundenanzahl) – bei.

Beispielsweise wird ein Fleischermeister mit mehrjähriger Berufserfahrung zumeist eine größere Handfertigkeit und Praxisorientierung in seinem Spezialgebiet Fleischzerlegung und Fleischverarbeitung haben als ein Landwirtschaftslehrer.

Zur Forderung nach pädagogischer Ausbildung ist festzuhalten, dass gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 (Anlage II) nicht jeder Landwirtschaftslehrer einer pädagogischen Ausbildung bedarf:

* Ernennungserfordernis für L2b1-Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände: Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes plus sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet nach Vollendung des 18. Lebensjahres;

* Ernennungserfordernis für L3-Lehrer: erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Schule plus dreijährige Berufspraxis nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Insofern könnten so gut wie alle der eingesetzten Demonstratoren – auch ohne weitere pädagogische Ausbildung - ins Lehrerschema übernommen werden (was in der Vergangenheit auch geschehen ist) und in weiterer Folge einzelne Unterrichtsgegenstände in Theorie und Praxis (Verwendungsgruppe L2b1) bzw. alle Unterrichtsgegenstände in Theorie und Praxis (Verwendungsgruppe L3) unterrichten (jedenfalls jeweils ohne Religion).

Allerdings sind der Übernahme ins Lehrerschema sowohl durch den Dienstpostenplan als auch durch den tatsächlichen Bedarf Grenzen gesetzt: wenn von den sechs oben angeführten Demonstratoren (Bindermeister, Tischlermeister, Fleischermeister, Landwirtschaftsmeister, Forstwirtschaftsmeister und Maurer-Geselle) zwei ins Lehrerschema übernommen würden, wäre für eine Demonstratorentätigkeit der übrigen 4 Demonstratoren mangels vorhandene Praxisstunden kein Platz mehr.

Insofern erscheint die derzeitige Lösung, dass jeder Demonstrator flexibel in seinem Spezialgebiet (erlernter Lehrberuf) mit insgesamt wenigen Stunden unterrichtet, sinnvoller als eine Übernahme von ein oder zwei Demonstratoren ins Lehrerschema samt Entfall eines praxisnahen und praxisorientierten Unterrichts in den übrigen Fachbereichen durch fachlich ausgebildete und erfahrene Demonstratoren.

Weiters ist festzuhalten, dass die Auswahl und der Einsatz der Demonstratoren dem Schulleiter obliegt und dass sich der Schulleiter im Zuge seiner regelmäßig durchzuführenden Inspektionen auch über die pädagogischen Fähigkeiten der eingesetzten Demonstratoren zu informieren und erforderlichenfalls im Rahmen seiner Führungsverantwortung entsprechende Maßnahmen zu treffen hat (beispielsweise Schulungsmaßnahmen oder auch künftige Nicht-Verwendung als Demonstrator).

Um den Einwänden bezüglich der mangelnden pädagogischen Ausbildung nachzukommen, wird im § 12 Abs. 1 als Qualifikation für Demonstratoren die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Artikel II LLDG 1985 eingefügt.

13. *Im § 16 Abs. 6 wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „zehn“ und es entfällt der letzte Halbsatz.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

Im § 16 Abs. 6 wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „zehn“, der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt und es entfällt der letzte Halbsatz.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Ausweitung der Mindestpausenzeiten von 5 auf 10 Minuten wird im Sinne einer Aufwertung des Erholungswertes und damit einer generellen Erhöhung der Lebensqualität im Schulalltag begrüßt.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

§ 16 Abs. 6 soll in der geltenden Fassung belassen werden.

Begründung:

Es besteht kein Grund einer generellen Erhöhung der Mindestzeit einer Pause von 5 auf 10 Minuten. Da sich die Stundenplangestaltung an manchen Standorten an die Verkehrsverbindungen öffentlicher Verkehrsmittel orientieren muss, ist eine Anhebung der Mindestpausenzeit von 10 Minuten als NICHT sinnvoll einzustufen. Für die überwiegende Anzahl österreichischer SchülerInnen und Schüler gilt die einheitliche Pausenregelung nach dem Schulzeitgesetz § 4 (2) (laut Schulzeitgesetz besteht u. a. auch die Möglichkeit, dass ab der 9. Schulstufe, drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen dürfen, wenn es die Stundenplangestaltung erfordert).

Der Zentralausschuss sieht ebenfalls keinen Grund, für Niederösterreichs LandwirtschaftsschülerInnen und LandwirtschaftslehrerInnen eine Sonderregelung zu schaffen.

Den in den Erläuterungen des Entwurfes angegebenen Vorteilen für SchülerInnen, wie Erhöhung des Erholungswertes und Zeit für einen Wechsel der Unterrichtsräume, kann entgegengehalten werden:

Längere Pausenzeiten werden genutzt zum Aufsuchen des Internates, zur Abwicklung diverser Telefonate (Handy!), verleiten verstärkt zum Rauchen, führen zu mehr Unruhe usw. Es steigt somit nicht der Erholungswert, sondern es erhöht sich die Ablenkung allgemein. Bedingt durch die Verlängerung der Pausenzeiten kommt es zu einer Verlängerung der Schulzeit am Nachmittag und somit zur Verringerung der Freizeit.

Auch für LehrerInnen ist der Erholungswert durch längere Pausen insofern nicht gegeben, da die Lehrer auch in den Pausen für die Erziehung der SchülerInnen verantwortlich sind. Durch die Verlängerung der Pausen verlängert sich die Zeit der Pausenaufsicht.

Weiters ist der Zentralausschuss auch davon überzeugt, dass die niederösterreichischen LandwirtschaftslehrerInnen nicht langsamer sind als die KollegInnen anderer Bundesländer bzw. generell anderer Schulsysteme und daher die gegebene Pausenzeit für einen Wechsel der Unterrichtsräume auch für NÖ Landwirtschaftslehrerinnen reichen müsste.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Edelfhof

Minstdauer der Pausen: Es wird ersucht, weiterhin die Rahmenbedingungen des für alle Schulen gültigen und offensichtlich über viele Schülergenerationen bewährten Schulzeitgesetzes mit einer Mindestpausenlänge von 5 Minuten im Landwirtschaftlichen Schulgesetz anzuwenden.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Gaming

Wir sind der Meinung, dass dies schulautonom geregelt werden soll (nach unseren Erkundigungen gibt es in vergleichbaren Schultypen auch keine 10-minütige Pause während des theoretischen Unterrichts).

Begründung: Räumlichkeiten der sind sehr unterschiedlich (Lage des Lehrerzimmers, Lage der Klassenräume ...).

Externe Schüler – Fahrpläne (ÖBB-Zug und Postbus)

Unsere Erfahrung: Wir haben seit dem Schuljahr 2005/2006 die 10-minütigen Pausen zwischen den theoretischen Unterrichtsstunden.

Seither ist uns aufgefallen, dass der Tabakkonsum (bei den 16 jährigen Schülern) wesentlich mehr geworden ist. Die längere Pause wird außerdem benutzt das Schulgebäude zu verlassen und in den Pausen wird rege telefoniert.

Beispiel:

Unterrichtsbeginn: 7.30 Uhr

Unterrichtsende: 17.50 Uhr

Abendessen: 18.00 Uhr

Wären nur 5-minütige Pausen, so ergäbe dies ein Unterrichtsende von 17.25 Uhr, d.h. dass der Erholungswert für die Schüler unserer Meinung nach größer ist, bzw. auch als Lernzeit bzw. Nachhilfeunterricht genutzt werden kann.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Poysdorf

Grundsätzlich sind die Überlegungen für eine Pause von zehn Minuten (50 min+10min = 60 bezahlte min) zu befürworten.

Trotzdem stehen einige schulorganisatorische Überlegungen dem gegenüber:

1. Organisation des Stundenplanes: Durch die Gruppenteilungen und der Stundenblockung in der Praxis und den parallel dazu geführten Theoriestunden würden große Löcher entstehen. Organisatorisch eine schwer lösbare Aufgabe.
2. Unterrichtschluss - öffentliche Verkehrsmittel: obwohl Poysdorf eine aufstrebende Stadt ist, besteht bezüglich öffentliche Verkehrsverbindungen doch ein großer Standortnachteil. Die Stadt ist nur kleiner Verkehrsknotenpunkt, die Verkehrsströme gehen nach Mistelbach und Wien. Eingaben über Fahrplanwünsche bleiben oft nur Wünsche. Das momentane Stundenplankonzept ist bezüglich der Fahrpläne bereits ausgereizt.

3. Kleines Schulgebäude: Die allgemein übliche fünf Minuten Pausendauer (im Bezirk gibt es noch keine Schule, die eine andere Regelung hat) ist eine für unser kleines Schulgebäude mit den kurzen Wegen eine bewährte Organisationsform.
4. Durch die Pausengestaltung ist eine kalkulierte Gesamtzeit von 60 Minuten/ Unterrichtsstunde gegeben.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Warth

Grundsätzlich sollte die Schulautonomie nicht eingeschränkt werden.

Die Pausenlänge von derzeit mindestens 5 Minuten und höchstens 20 Minuten erscheint ausreichend. Allenfalls wäre eine Verlängerung auf maximal 30 Minuten (Jausenpause) denkbar.

An der LFS Warth ist es aufgrund der räumlichen Anordnung der Klassen ohne Probleme möglich auch bei 5 Minuten Pausen zeitgerecht in der Klasse zu sein.

Bei einer mindestens 10-minütigen Pause gäbe es Probleme mit halbinternen SchülerInnen, da sie die öffentlichen Verkehrsmittel nicht erreichen würden.

Die LFS Warth hat derzeit, bei voller Auslastung des Internats über 30 halbinterne SchülerInnen.

Da wir auf die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel keinen Einfluss haben, sollte zumindest die Möglichkeit für 5 Minutenpausen am Nachmittag geschaffen werden.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Zwettl

Die Pausen von fünf Minuten im Theorieunterricht haben sich bewährt. In meiner doch langjährigen schulischen Tätigkeit war die Frage der Pausenverlängerung von derzeit fünf auf zehn Minuten von Seiten der Betroffenen (Schüler, Lehrer und Bediensteten) nie ein Anliegen. Auch ein Vergleich mit dem nichtlandwirtschaftlichen Schulwesen ab der 9. Schulstufe zeigt in der Regel vorgesehene Pausen von mindestens fünf Minuten. Ab der 9. Schulstufe können sogar drei Stunden aneinander ohne Pausen gehalten werden (siehe § 4 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985).

Schüler ab der 9. Schulstufe befinden sich bereits in einem Alter, wo der Einstieg in die berufliche Arbeitswelt unmittelbar bevorsteht. Die Gewöhnung an lange zentral verordnete Pausen trägt eher zu einer unrealistischen Einstellung zur heutigen Arbeitswelt bei. Im § 2 (8. Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) finden wir auch hinweisende Texte, die Auszubildenden auf ihre Berufswelt qualifiziert und eigenverantwortlich vor zu bereiten!

Eine Umfrage bei den Betroffenen (Schüler, Lehrer, Schulgemeinschaftsausschuss und Bediensteten) betreffend Pausenverlängerung von derzeit fünf auf zehn Minuten ergab eine fast einstimmige Beibehaltung der Fünfminutenpause (siehe „Umfrageergebnisse“ nachstehend).

Im Namen der Schülerinnen, Lehrerkollegen, Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses und Bediensteten ersuche ich die Mindestdauer der Pausen im Gesetzestext von **fünf Minuten** zwischen den Theoriestunden beizubehalten.

Wenn der Wunsch nach Pausenverlängerung gegeben ist, könnte **jede Schule autonom im demokratischen Konsens** selbst praktikable Pausenzeiten für jedes Schuljahr aufgrund der Rahmenbedingungen des Schulgesetzes beschließen.

Selbstbeschlossene 10 – Minutenpausen sind doch bürgernäher als zentral verordnete, welche die Betroffenen aus nicht nutzbringenden und nicht praktikablen Gründen ablehnen.

Ich ersuche die von uns vorgebrachten Bedenken gegen die Festlegung einer Zehnminutenpause nicht zu übergehen.

Umfrageergebnis von Betroffenen (Schülern, Eltern im SGA, Lehrern und Bediensteten) an der FS Zwettl

Befragung 5 Minuten Pause oder 10 Minuten Pause

Elternvertreter des SGA: telefonisch befragt am 21.3.2006

Frau Ruoff – für Beibehaltung der 5 Min. Pause

Frau Topf - für Beibehaltung der 5 Min. Pause

Herr Weiß – für Beibehaltung der 5 Min. Pause

Meinung der Eltern vom SGA: da wird wertvolle Zeit vertrödelt, bald werden die Schüler arbeiten müssen und da gibt es auch keine 10 Minutenpause nach 50 Minuten Arbeit die Freizeit nach dem Unterricht wird noch kürzer ... externe Schüler kommen noch später nach Hause nicht einmal in der Volksschule gibt es so lange Pausen wem fällt denn so was ein? die Schüler werden die Pausen zum Telefonieren und Rauchen verwenden

Ergebnis der Schülerbefragung:

108 Schülerinnen der 1. und 2. Jahrgänge wurden befragt.

106 Schülerinnen – das sind 98,15% - sind für die Beibehaltung der jetzigen Pausenregelung.

Lediglich 2 Schülerinnen – das sind 1,85% - haben sich für eine Verlängerung der Pausenzeiten ausgesprochen.

Alle Lehrerinnen und Bediensteten sind für die Beibehaltung der 5 Min. Pause – abweichende Pausenzeiten sollen schulautonom entschieden werden können.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Anmerkung LF2: Aufgrund des Ergebnisses des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wird die vorgeschlagene Änderung des § 16 Abs. 6 nicht umgesetzt.

14. *Im § 18 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „Betriebswirtschaft, Buchführung,“ und wird das Wort „Leibesübung“ ersetzt durch die Wortfolge „Bewegung und Sport“.*
15. *Im § 18 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „naturkundlichen“ das Wort „betriebswirtschaftlichen,“ eingefügt.*
16. *Im § 20 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft, Buchführung und EDV, Lebenskunde, Leibesübung“ ersetzt durch die Wortfolge „EDV, Bewegung und Sport“.*
17. *Im § 20 Abs. 1 lit. b wird vor dem Wort „naturkundlichen“ das Wort „betriebswirtschaftlichen,“ eingefügt.*
18. *§ 25 erhält die Bezeichnung § 21 Abs. 5. § 23 erhält die Bezeichnung § 25. § 21 erhält die Bezeichnung § 23. § 26 erhält die Bezeichnung § 21. § 24 erhält die Bezeichnung § 26. § 22 erhält die Bezeichnung § 24. § 9 erhält die Bezeichnung § 22. § 9a erhält die Bezeichnung § 9.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Entgegen unserer Anregung in der Vorbegutachtung dürfen wir folgende Änderungsanordnung vorschlagen:

§ 25 entfällt. § 23 erhält die Bezeichnung § 25 ...

Dementsprechend hätte die Änderungsanordnung des Artikel I Z. 34 zu lauten:

Dem § 23 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:

Anmerkung LF2: Diesen Anregungen wurde nachgekommen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Diese Novellierungsanordnungen nehmen eine Reihe von Änderungen von Paragraphenbezeichnungen vor, die zu folgenden Bemerkungen Anlass geben:

- Mit der Änderung einer Paragraphenbezeichnung wird aber noch keine Änderungen der Position im Normtext bewirkt, sodass zufolge der angeordneten Änderungen vor § 9 ein § 22 steht und auf § 26 ein § 21 folgt.
- Mit der Anordnung „§ 25 erhält die Bezeichnung § 21 Abs. 5“ wird nicht bewirkt, dass die Paragraphenbezeichnung gänzlich entfällt, noch weniger dass die bestehende Paragraphenüberschrift entfällt.
- Der geltende § 26, der zum § 21 werden soll, hat bereits fünf Absätze. Es könnte daher verwirrend sein, wenn mit der vorerwähnten Novellierungsanordnung ein (weiterer) § 21 Abs. 5 geschaffen wird.
- Die Reihung der Novellierungsanordnungen entspricht weder der Reihung der betroffenen Bestimmungen noch einem anderen erkennbaren einheitlichen Ordnungsprinzip.

Anmerkung LF2: Diese Änderungsanordnungen entsprechen den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 und werden daher beibehalten (und wurden auch mit der Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst abgeklärt).

19. *Im § 9 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge „der Schulbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „des Schulleiters“.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Möglichkeit, dass nunmehr der Schulleiter über einen freiwilligen Berufsschulbesuch entscheiden kann, empfinden wir als organisatorische Erleichterung in der Berufsausbildung. Vorteile sehen wir vor allem für jene Interessenten, die aus irgendwelchen persönlichen Gründen keine Landw. Fachschule besuchen könne, aber dennoch am elterlichen Betrieb in der Arbeitsorganisation benötigt werden und die mangels Anerkennungsfähigkeit des elterlichen Betriebes als Lehrbetrieb kein Heimlehrverhältnis abschließen können.

In der Regel erfolgt in diesen Fällen die Bildungsberatung in Kooperation zwischen der Landwirtschaftlichen Lehrlingsstelle und der landwirtschaftlichen Berufsschule. Demzufolge ist es begrüßenswert, wenn der Schulleiter direkt eine Aufnahme in die Berufsschule aussprechen darf.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

20. *Im § 9 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „Die Schulbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Schulleiter“.*
21. *Im § 9 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge „die Schulbehörde“ ersetzt durch die Wortfolge „der Schulleiter“.*
22. *Im § 21 Abs. 1 (neu) tritt anstelle des Zitates „des § 27“ das Zitat „der §§ 22 bis 24“.*

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Statt „... tritt anstelle ...“ hätte es sprachrichtig „... tritt an die Stelle ...“ (oder, wie in anderen Novellierungsanordnungen, „wird ... durch ... ersetzt“) zu lauten.

Anmerkung LF2: Diese Formulierung entspricht Punkt 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, weshalb keine Änderung erfolgt.

23. *Im § 21 Abs. 1 lit. c (neu) entfällt die Wortfolge „gesundheitliche und körperliche“.*
24. *Im § 21 Abs. 2 (neu) entfällt die Wortfolge „§ 9 Abs. 3 und“.*
25. *Im § 21 Abs. 4 (neu) entfällt die Wortfolge „der Berufs- oder Fachschule“.*
26. *Im § 21 Abs. 4 lit. c (neu) entfällt die Wortfolge „im unmittelbar vorhergegangenen Schuljahr“.*
27. *In der Überschrift des § 22 (neu) wird die Wortfolge „Zuweisung an“ durch die Wortfolge „Aufnahme in“ ersetzt.*

28. § 22 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule erfolgt durch eine schriftliche Zuweisung durch den Schulleiter; sie hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß es dem Schulpflichtigen möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn seiner Schulpflicht an der Berufsschule nachzukommen.“

29. § 22 Abs. 2 und 3 (neu) entfällt. In § 22 (neu) erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 2.

30. Die Überschrift des § 23 (neu) lautet: „Aufnahme in die Fachschule“

31. Im § 23 Abs. 1 (neu) erhalten die (bisherigen) lit. c und d die Bezeichnung lit. b und c.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Am Beginn sollte folgende Änderungsanordnung eingefügt werden:
§ 23 Abs. 1 lit. b (neu) entfällt.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Aufnahme in die Fachschule: Die Weglassung des Notendurchschnittes könnte von Außenstehenden so verstanden werden, dass hinkünftig keine Aufnahmewerber abgewiesen werden können. Dies könnte dem Ruf der Fachschulen abträglich sein.

Anmerkung LF2: Der Entfall des Notendurchschnittes entspricht sowohl den Aufnahmevoraussetzungen anderer berufsbildender mittlerer Schulen (vgl. § 28 Abs. 3 Z. 1 SchUG) als auch den Regelungen anderer Bundesländer.

32. Im § 23 Abs. 1 lit. b (neu) entfällt die Wortfolge „(geistige Eignung)“ und wird die Wortfolge „im Sinne des Abs. 2 und 3“ angefügt.

33. § 23 Abs. 2 und 3 (neu) lauten:

„(2) Bei berufsschulersetzenen Fachschulen ist die Fachschuleignung erbracht mit Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht. Wurde die neunte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die achte Schulstufe mit Erfolg, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen.

(3) Bei schulpflichteretzenden Fachschulen ist die Fachschuleignung erbracht mit erfolgreicher Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht. Diese ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der Hauptschule oder der vierten oder der fünften Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht

genügend" enthält (jeweils ausgenommen in den Pflichtgegenständen Fremdsprachen außer Englisch und geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung). Wurde die achte Schulstufe ohne Erfolg abgeschlossen, aber die siebente Schulstufe mit Erfolg, so ist eine Eignungsprüfung abzulegen."

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Demzufolge sollte beim Personenkreis, der gemäß § 23 in die Landw. Fachschule aufgenommen werden kann, vom Niveau her nicht nach unten nivelliert werden. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer spricht sich daher dagegen aus, dass sogar Personen, die die 8. Schulstufe nicht abgeschlossen haben, mit einer Eignungsprüfung in die Landw. Fachschule aufgenommen werden könne. Durch Wegfall aller Leistungskriterien bei der Aufnahme in die landwirtschaftliche Fachschule wird es zukünftig nicht möglich sein, Ausbildungen auf breiter Basis leistungsorientiert (wie sich z. B. zuletzt für den Schwerpunkt Pferdewirtschaft zwecks Anhebung des Abschlussniveaus angedacht wurden) zu forcieren. Insbesondere verweisen wir darauf, dass es mit diesem Personenkreis nicht möglich sein wird, das hochgesteckte Bildungsziel der landwirtschaftlichen Fachschule umsetzen zu können.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer schlägt daher für die Fachschuleignung weiterhin ein System auf leistungsorientierten und sozialen Kennziffern vor, wobei eine Aufnahme in die Fachschule (9. Schulstufe) nur jenen Personen ermöglicht werden soll, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben. Dabei sollte das System generell für alle Interessenten gelten und nicht nur für jene mit negativen Abschlussnoten.

Anmerkung LF2: Diese Aufnahmevoraussetzungen entsprechen den Regelungen anderer Bundesländer (vgl. z. B. § 32 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes), wobei in der Praxis keine Probleme auftreten. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahme in eine Schule noch lange nicht die erfolgreiche Absolvierung dieser Schule bedeutet.

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

Änderung im Abs. 3 soll die Wortfolge „in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist“ gestrichen werden.

Begründung:

Wenn das Jahreszeugnis der Abschlussklasse vor Übertritt in eine landwirtschaftliche Fachschule z. B. aus gesundheitlichen Gründen keine Beurteilung bzw. ein „nicht teilgenommen“ im Gegenstand „Bewegung und Sport“ aufweist, soll dies nicht hinderlich sein, eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen zu dürfen.

Ergänzung zu Abs. 3:

Ebenso ist eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die achte Stufe der Volksschule oder die vierte Stufe der Hauptschule, dritte Leistungsgruppe, in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, jedoch der Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen schlechter als 2,8 ist.

Begründung:

Ein qualifizierter Abschluss setzt auch voraus, dass „Mindeststandards“ als Eingangsvoraussetzungen gegeben sind. Ebenso ist aus pädagogischer Überlegung ein Mindestmaß an „Ausgeglichenheit“ des Niveaus innerhalb einer Klasse vorteilhaft. Bei Klassen mit mehr als 25 SchülerInnen ist diese Forderung zur Sicherung des Lernertrages eine Notwendigkeit.

Anmerkung LF2: Die Formulierung „in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist“ entspricht § 28 Abs. 3 Z. 1 SchUG. Diese Wendung bezieht sich nicht auf eine Befreiung von einzelnen Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 11 Abs. 6 SchUG mit dem Zeugnisvermerk „befreit“, sondern auf die Nicht-Beurteilung in einem Pflichtgegenstand, weil eine sichere Beurteilung des Schülers wegen längerer Abwesenheit usw. nicht getroffen werden kann (Zeugnisvermerk „Nicht beurteilt“).

Eine (legale) Befreiung im Gegenstand „Bewegung und Sport“ aus gesundheitlichen Gründen steht einer Aufnahme in eine landwirtschaftliche Fachschule nicht entgegen.

34. *Im § 23 Abs. 5 (neu) entfällt die Wortfolge „von der Schulbehörde“.*
35. *Die Überschriften „III. Hauptstück Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen“ und „1. Abschnitt Aufnahme in die Schule“ werden vor § 21 (neu) gesetzt.*
36. *Die Überschrift des § 27 lautet: „Aufnahmeverfahren“*
37. *Im § 27 Abs. 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt und entfallen die Wortfolge „und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen“ sowie der zweite Satz.*
38. *Im § 27 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, bei Schulpflichtigen unverzüglich auch der Schulbehörde,“.*
39. *§ 27 Abs. 3 lautet:*
„(3) Wenn nicht alle Aufnahmebewerber in eine Schule aufgenommen werden können, sind die Aufnahmebewerber insbesondere nach ihren bisherigen Leistungen sowie unter Berücksichtigung sozialer und familiärer Verhältnisse und eines allfälligen Besuches der Schule durch Geschwister zu reihen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, erscheinen die Kriterien des § 27 Abs. 3 mit Ausnahme der bisherigen Leistungen unbestimmt, und es stellt sich die Frage nach deren sachlicher Rechtfertigung.

Anmerkung LF2: Wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, sind ohnedies primär die bisherigen Leistungen zu berücksichtigen. Außerdem erscheint das Kriterium der Geschwister hinreichend konkret.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ begrüßt die Berücksichtigung sozialer und familiärer Verhältnisse beim Aufnahmeverfahren, regt aber gleichzeitig an, auch das Ergebnis einer allfälligen Eignungsprüfung weiterhin als (nachrangiges) Beurteilungskriterium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Anmerkung LF2: Das Ergebnis einer allfälligen Einstufungsprüfung ist unter „ihren bisherigen Leistungen“ zu subsumieren.

40. *Im § 27 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3“ und das Wort „unverzüglich“. § 27 Abs. 4 zweiter Satz lautet: „Die Schulbehörde hat die Erziehungsberechtigten und Aufnahmebewerber zu beraten und auf andere Schulen gleicher Schulart bzw. Fachrichtung aufmerksam zu machen.“*
41. *Im § 29 Abs. 1 wird das Wort „Wochen“ ersetzt durch das Wort „Tage“ und es entfällt die Wortfolge „, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse,“.*

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhofer

Stundenplan: Die Frist von zwei Tagen zur Erstellung eines Stundenplan erscheint nur im optimalen Fall einhaltbar, sofern die voraus geschätzten Klassenzahlen und Gruppenteilungen tatsächlich mit Schulbeginn eintreffen.

Anmerkung LF2: Die zweitägige Frist entspricht § 10 Abs. 1 SchUG im Sinne einer höchstmöglichen „Unterrichtsgarantie“ und gilt dort für weit größere Schulen. Damit soll klargestellt werden, dass der reguläre Unterricht mit einem geordneten Stundenplan möglichst rasch anzulaufen hat, wobei eine (nachträgliche) Änderung des Stundenplans selbstverständlich möglich ist.

42. *§ 29 Abs. 2 lautet:*
- „(2) Der Schulleiter hat, wenn dies aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. bei Verhinderung eines Lehrers) erforderlich ist, vorübergehende Änderungen des Stundenplanes anzuordnen (Stundentausch, Fachsupplierung, Supplierung, Entfall von Unterrichtsstunden). Die Schüler sind von jeder Änderung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden angeordnet werden muß, hat der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen*

Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.“

43. § 29 Abs. 3 entfällt.

44. *Im § 30 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen.“*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Im neu gefassten zweiten Satz des § 30 Abs. 1 wäre das Wort „anlässlich“ in der alten Rechtschreibung zu schreiben.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

45. § 30 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Antrag des Schülers hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn der Schüler durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder einer postsekundären Bildungseinrichtung nachweist, daß er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits gleich- oder höherwertig erlangt hat.“

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Üblicher wäre, statt von einer Erlangung von der Erreichung des Zieles zu sprechen. Unüblich erscheint auch das Bild von der „höherwertigen“ Erlangung (gemeint offenbar: Das Ziel ist auch dann erreicht, wenn bereits ein noch höheres Ziel erreicht worden ist – was aber wohl nicht eigens gesagt werden müsste.)

Anmerkung LF2: Das Wort „erlangt“ wird durch das Wort „erreicht“ ersetzt.

46. *Im § 31 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Die Anmeldung hat (ausgenommen an Berufsschulen) anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn sie keine Teilung der Unterrichtsveranstaltung zur Folge hat.“*

47. § 31 Abs. 2 und 3 entfallen. Im § 31 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 2 bis 5. Im § 31 Abs. 2 (neu) wird das Wort „Nichtgenügend“ ersetzt durch die Wortfolge „Nicht genügend“.

48. *Im § 32 Abs. 3 erhält die lit. b die Bezeichnung lit. c. § 32 Abs. 3 lit. b (neu) lautet: „b) der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder“.*
Im § 32 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „Lit. b“ das Zitat „Lit. c“ und wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt: „Ein Ausschluß gemäß lit. b darf nur erfolgen, wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Statt „... tritt anstelle ...“ hätte es sprachrichtig „... tritt an die Stelle ...“ (oder, wie in anderen Novellierungsanordnungen, „wird ... durch ... ersetzt“) zu lauten.

Anmerkung LF2: Diese Formulierung entspricht Punkt 3.7 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987, weshalb keine Änderung erfolgt.

49. *Im § 32 Abs. 4 wird nach dem Buchstaben „b“ die Wortfolge „und c“ eingefügt.*
 50. *Im § 37 Abs. 4 werden die Wortfolge „im zweiten Semester“ durch die Wortfolge „zum Ende des 1. oder des 2. Semesters“ und die Wortfolge „z. B. Analyse der Lerndefezite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept“ ersetzt durch die Wortfolge „z. B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise“ und die Wortfolge „des zweiten Semesters die zweite“ die Wortfolge „des 1. bzw. des 2. Semesters die 1. bzw. die 2.“ tritt.*

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die zu ersetzende Wortfolge enthält nicht die Schreibweise „Lerndefezite“.
 Die Novellierungsanordnung „Im § 37 Abs. 4 werden ... die Wortfolge „des zweiten Semesters die zweite“ die Wortfolge „des 1. bzw. des 2. Semesters die 1. bzw. die 2.“ tritt.“ erscheint in grammatikalischer Hinsicht zumindest als verbesserungsbedürftig (vgl. hierzu auch das oben zu Art. I Z 22 und Z 48 Gesagte).
 Generell wäre der vollständigen Neufassung des Abs. 4 der Vorzug zu geben.

Anmerkung LF2: Das Wort „Lerndefizite“ wird korrigiert; weiters entspricht diese Formulierung den NÖ Legistischen Richtlinien 1987, weshalb keine Änderung erfolgt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die Ausdehnung des „Frühwarnsystems“ auch auf das 1. Semester eines Schuljahres und die frühzeitige Verständigungsmöglichkeit der Eltern zwecks Inangriffnahme gemeinsam zu erarbeitender Förderkonzepte wird begrüßt.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Diesbezüglich wird dringlich angeregt, bei der beispielsweise Aufzählung der möglichen Fördermaßnahmen auch weiterhin die Erstellung eines individuellen Förderkonzepts zu nennen, da sich diese Maßnahme bei der Bewältigung von schulischen Lernproblemen als sehr effizient erwiesen hat.

Anmerkung LF2: Diese Formulierung entspricht § 19 Abs. 3a SchUG, wobei diesbezüglich ein hoher Übereinstimmungsgrad sinnvoll erscheint.

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

§ 37 (4) werden die Wortfolge „im zweiten Semester“ durch die Wortfolge „zum Ende des 1. Semesters oder im 2. Semester“ und (Frühwarnsystem).

Anmerkung LF2: Diese Formulierung entspricht § 19 Abs. 3a SchUG, wobei „Auslöser“ des Frühwarnsystems ist, wenn der Schüler zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre (keine Änderung erforderlich).

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhofer

Die Erweiterung des „Frühwarnsystems“ auf das 1. Semester wird begrüßt, da es die kontinuierliche Kontaktnahme mit den Erziehungsberechtigten fördert.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

51. *Im § 37 erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnung 6 und 7. § 37 Abs. 5 (neu) lautet:*

“(5) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 46 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Die Anführungszeichen am Beginn wären unten zu setzen.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

52. *Im § 37 Abs. 7 (neu) wird die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „6“.*
53. *Dem § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
„(8) Ist ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es stellt sich die Frage des Verhältnisses des § 37 Abs. 8 (neu) zu § 37 Abs. 5.

Anmerkung LF2: Diese Formulierungen entsprechen dem Schulunterrichtsgesetz (dort § 19 Abs. 4 und 9). Die beiden Absätze regeln unterschiedliche Sachverhalte: Abs. 5 das Verhalten (Betragen) eines Schülers und Abs. 8 das Fernbleiben (insbesondere das „Schuleschwänzen“).

54. *Dem § 40 wird folgender Absatz 9 angefügt:*
„(9) Das Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis oder die Schulbesuchsbestätigung ist erst dann auszufolgen, wenn die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie die Schülerheimbeiträge vollständig entrichtet sind.“

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die Ausfolgung von Jahreszeugnissen, Abschlusszeugnissen oder Schulbesuchsbestätigungen nur dann vorzunehmen, wenn eine vollständige Entrichtung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sowie der Schülerheimbeiträge erfolgt ist, erscheint bedenklich, da keine Rechtsschutzmöglichkeiten im Falle von divergierenden Auffassungen über die Höhe dieser Beiträge bzw. über bereits erfolgte/nicht erfolgte Einzahlungen vorgesehen sind, zumal eine Nichtausfolgung von Zeugnissen bzw. Schulbesuchsbestätigungen zu rechtlichen und persönlichen Konsequenzen für den Rechtsunterworfenen führen kann.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Nicht-Ausfolgung des Jahreszeugnisses, des Abschlusszeugnisses oder der Schulbesuchsbestätigung als Konsequenz auf eine allfällige unvollständige Entrichtung der Lehr- und Arbeitsmittelbeiträge sowie der Schülerheimbeiträge erscheint in seiner faktischen Konsequenz und Tragweite für die betroffenen Personen unverhältnismäßig im Vergleich zum zugrunde liegenden Tatbestand und wird daher abgelehnt.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Die Bindung der Ausgabe der Zeugnisse an die vollständige Entrichtung der Schülerheimbeiträge ist eine nützliche Unterstützung bei der Abwicklung der Abschlussmodalitäten.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Anmerkung LF2: Aufgrund des Ergebnisses des allgemeinen Begutachtungsverfahrens wird dem § 40 kein Abs. 9 angefügt.

55. *In der Überschrift des § 40a wird nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wortfolge „zur Mittleren Reife“ eingefügt.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Das Wort „Abschlussprüfung“ wäre in der alten Rechtschreibung zu schreiben.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit der im Wege der Anfügung der Wortfolge „zur Mittleren Reife“ kreierte „Abschlussprüfung zur Mittleren Reife“ wird eine Begriffsschöpfung vorgenommen, die nicht isoliert in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gesehen werden darf, sondern vielmehr das gesamte österreichische Bildungswesen betrifft und diesem derzeit fremd ist. Die Einführung einer „mittleren Reife“ bedarf einer bildungspolitischen Abstimmung, insbesondere im Hinblick auf die öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen in Trägerschaft des Bundes. Es wird daher eingehend ersucht, bei der Regelung der Abschlussprüfung den Zusatz „zur Mittleren Reife“, wie es dem deutschen System entspricht, nicht aufzunehmen.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Wirtschaftskammer NÖ

Zu der in § 40a Abs. 4 geplanten Verwendung des Begriffes „Mittlere Reife“ ist allerdings festzuhalten, dass weder die bundesgesetzlichen Regelungen betreffend das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen noch das österreichische Schulwesen, abgesehen von einem Schulversuch in der Steiermark, diesen Begriff kennen. Die „Mittlere Reife“ ist nur im deutschen Schulsystem ein anerkannter Abschluss, der unterhalb des Abiturs angesiedelt ist. Die Verwendung dieses Begriffes im niederösterreichischen land- und forstwirtschaftlichen Schulsystem würde, abgesehen von der mangelnden Deckung in den bundesgesetzlichen Bestimmungen, auch eher verwirren, da er nicht unserem Schulsystem entspricht.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Landesschulrat für Niederösterreich (LSI DI Dr. Wilhelm König)

Der Abschluss einer berufsbildenden Schule erfolgt im Bereich der technischen Schulen durch Absolvierung einer Abschlussprüfung, allenfalls verbunden mit einer Reihe von berufsbezogenen Berechtigungen; der Begriff der „mittleren Reife“ ist im Bereich des weiterführenden Schulwesens gemäß SchOG nicht normiert, es besteht daher keine formale Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen der Schulbereiche.

Anmerkung LF2: Siehe nachstehende Anmerkung!

Anmerkung LF2: Die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife wird bereits seit einigen Jahren (gemäß §§ 21 ff der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1) problemlos durchgeführt. Abgesehen von der Unüblichkeit dieses Begriffs ergibt sich weder aus einer bundesrechtlichen oder einer landesrechtlichen Vorschrift, dass dieser Begriff unzulässig oder verboten ist.

56. § 40a Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Schüler einer drei- oder vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule hat die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife abzulegen. Die Abschlußprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und umfasst eine schriftliche Abschlußarbeit sowie eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Im neu gefassten § 40a Abs. 1 wäre das Wort „umfasst“ in der alten Rechtschreibung zu schreiben und das Wort „schriftliche“ vor dem Wort „Prüfung“ durch das Wort „praktische“ zu ersetzen.

Anmerkung LF2: Diesen Anregungen wurde nachgekommen.

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhofer

Die Klarstellung der verpflichtenden Ablegung der Abschlussprüfung zur Mittleren Reife wird begrüßt, da damit eine einheitliche Vorgangsweise und ein entsprechender Standard in der Außenwirkung gesichert wird.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

57. Im § 40a Abs. 4 wird nach dem Wort „Abschlußprüfung“ die Wortfolge „zur Mittleren Reife“ eingefügt und das Wort „landw.“ ersetzt durch das Wort „landwirtschaftliche“.

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

§ 40a – ergänzt mit Abs. 8

(8) Das Prüfungsergebnis, auch wenn es eine Beurteilung von „nicht bestanden“ aufweist, hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen zur Facharbeiterautomatik laut § 16 (1) NÖ LFBAO.

Erläuterung:

Der erfolgreiche Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule (erfolgreicher Abschluss von Modul 2) – Voraussetzung zur Facharbeiterautomatik gemäß LFBAO - ist auch dann gegeben, wenn im Abschlusszeugnis von Modul 2 alle Gegenstände positiv beurteilt sind.

Erklärung:

Ein Absolvent, der eine mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlicher Fachschule positiv abgeschlossen hat, muss auch nach einer „nicht bestandenen“ Abschlussprüfung zur Mittleren Reife den Facharbeiterabschluss erreichen können, sofern die Ausbildungsbestimmungen gemäß LFBAO erfüllt sind.

Anmerkung LF2: Da die „Facharbeiterautomatik“ gemäß § 16 Abs. 1 Z. 1 LFBAO 1991 auf das positive Jahreszeugnis des Moduls 2 abstellt, ist diese Ergänzung nicht erforderlich.

58. *Im § 41 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, darf der Schüler eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die Wiederholungsprüfungen finden zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt, bei saisonmäßigen Fachschulen, lehrgangsmäßigen Berufsschulen oder verkürzter Schulzeit frühestens vier Wochen nach Ende des Unterrichtsjahres. Bei der Terminfestlegung ist zu beachten, daß es durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen zu keinem Unterrichtsentfall kommt und der Beginn des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht verzögert wird.“*
59. *Im § 44 entfallen Abs. 1, die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Wortfolge „mit einer bis vier Schulstufen“, die Worte „ein Schuljahr“ werden ersetzt durch die Worte „zwei Schuljahre“.*
60. *§ 45 Abs. 1 entfällt. Im § 45 erhalten die (bisherigen) Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 1 bis 4.*
61. *Im § 45 Abs. 2 (neu) wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.*
62. *§ 45 Abs. 2 lit. b (neu) lautet:
„b) in der Berufsschule durch Beendigung der Schulpflicht, sofern nicht ein freiwilliger Berufsschulbesuch erfolgt;“.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Weiters unterstützt wird die Einführung der Möglichkeit zum unbegrenzten freiwilligen Berufsschulbesuch.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

63. *Im § 45 Abs. 4 (neu) wird die Ziffer „3“ ersetzt durch die Ziffer „2“.*
64. *Im § 46 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im § 46 Abs. 1 zweiter Satz (neu) wird das Wort „und“ nach dem Wort „beteiligen“ durch einen*

Beistrich ersetzt und nach dem Wort „mitzubringen“ folgende Wortfolge eingefügt: „und die Schulordnung bzw. die Hausordnung zu beachten“.

65. § 46 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.“

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

Die Wortfolge „vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaften und schulischer Einrichtungen zu beseitigen“ soll ersetzt werden durch die Wortfolge „vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen der Schulliegenschaften und schulischer Einrichtungen wiederherzustellen oder Beschmutzungen dieser zu beseitigen“.

Anmerkung LF2: Diese Formulierung entspricht § 43 Abs. 2 SchUG.

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Die gesetzliche Regelung der Verpflichtung der Schüler zur Beseitigung von Beschädigungen und Beschmutzungen ist eine wertvolle Hilfestellung im Konfliktfall.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

66. *Im § 47 erhält der bisherige erste Satz die Bezeichnung Abs. 1, der bisherige zweite Satz erhält die Bezeichnung Abs. 2. Im § 47 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge „Die Schulkonferenz“ ersetzt durch die Wortfolge „Der Schulgemeinschaftsausschuß“ und folgende Sätze angefügt: „In der Hausordnung können unter Berücksichtigung der Aufgaben der Schule und der Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klassen, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Bei Lehrgängen mit einer Dauer unter acht Wochen ist die Hausordnung von der Schulkonferenz zu erlassen.“*

67. *Im § 48 Abs. 1 lit. c wird die Wortfolge „bis 5“ ersetzt durch die Wortfolge „und 4“.*

68. *Im § 48 Abs. 5 wird das Wort „stattlichen“ ersetzt durch das Wort „staatlichen“.*
69. *Im § 52 Abs. 1 wird die Wortfolge „anderer Schüler“ ersetzt durch die Wortfolge „von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen“.*
70. *Im § 53 Abs. 2 wird das Wort „und“ nach dem Wort „übernehmen“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „teilzunehmen“ folgende Wortfolge eingefügt: „und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen“.*

Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof

Die verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist in unserem System keine Verschärfung, da ohnehin den allermeisten eine selbstverständliche Erfordernis. Sie ist jedoch in der Außenwirkung eine unbedingt notwendige Präzisierung.

Anmerkung LF2: Keine Veranlassung erforderlich.

71. *Im § 56 Abs. 1 wird die Wortfolge „der §§ 22 bis 72“ ersetzt durch die Wortfolge „dieses Gesetzes“.*
72. *Im § 56 erhalten die Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. § 56 Abs. 2 (neu) lautet:*
- “(2) Der Schulleiter ist der Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten.“*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Die Anführungszeichen am Beginn wären unten zu setzen.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

73. *§ 57 lautet:*

„§ 57

Lehrerkonferenzen

- (1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen. In den Lehrerkonferenzen sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt wird.*

(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern der Schule (Schulkonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen. Über Beschluß der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden.

(3) Der Schulleiter oder ein vom ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerkonferenz ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt.

(4) Für den Beschluß einer Lehrerkonferenz sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltung ist außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. In Klassenkonferenzen gemäß § 38 Abs. 6, § 39 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Die nach den Erläuterungen geplante künftige Selbstorganisation der Lehrerkonferenzen, die durch § 57 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht wird, kann im Hinblick auf die Regelungen des § 57 Abs. 1, 3 und 4 zu Problemen führen. Dies deshalb, weil unklar ist, welche Lehrer als „jeweils in Betracht kommend“ anzusehen sind und daher Mitglied der entsprechenden Lehrerkonferenz sind.

Anmerkung LF2: Diese Formulierung entspricht § 57 SchUG. Hinsichtlich der rechtlich relevanten Schul- und Klassenkonferenzen (Ausschluss eines Schülers, Leistungsbeurteilung) ist klar, welche Lehrer diesen Konferenzen angehören; bei sonstigen Konferenzen (z. B. für einen Unterrichtsgegenstand) hat erforderlichenfalls der Schulleiter die in Betracht kommenden Lehrer einzuladen und zu bestimmen.

74. Vor § 58 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Schule und Schüler

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der

Unterrichtsarbeit (§ 46) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.“

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

§ 57a erscheint dem Zentralausschuss überflüssig, da die gesetzlichen Absichten im Wesentlichen ohnehin im § 58 geregelt sind.

Anmerkung LF2: Da diese Bestimmung im SchUG (dort ebenfalls § 57a) vorgesehen ist, erscheint aus atmosphärischen Gründen eine ausdrückliche bzw. wiederholende Regelung sinnvoll.

75. *Dem § 58 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die Schulleiter haben die Tätigkeit der Schülervereine zu unterstützen und zu fördern.“

76. *Im § 61 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im § 61 Abs. 1 (neu) wird das Wort „Gemeinsame“ durch das Wort „gemeinsame“ ersetzt. Im § 61 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Gemeinsame Beratungen zwischen Eltern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen erfolgen. Klassenelternberatungen sind jedenfalls in der 1. Klasse der berufsschulersetzen und schulpflichteretzenden Fachschule sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen.“

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Es könnte lauten:

Dem § 61 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Hier wird auf eine offensichtliche Wortverwechslung im Begutachtungstext hingewiesen, die korrekte und sinnvolle Formulierung müsste – gemäß den Erläuterungen zum Gesetzestext – wohl lauten „Gemeinsame Beratungen zwischen **Lehrern** und Erziehungsberechtigten...“.

Anmerkung LF2: Dieser Schreibfehler wurde berichtigt.

77. *§ 63 Abs. 2 lautet:*

„(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei

Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20% der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit.“

78. *Im § 63 Abs. 3 wird das Wort „bestellen“ ersetzt durch das Wort „wählen“ und folgender Satz angefügt: „Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen.“*

79. *§ 63 Abs. 4 und 5 lauten:*

„(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher, sein Stellvertreter und ein Schüler, der von der Versammlung der Schülervereine zu wählen ist. Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen.

(5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei eigenberechtigten Schülern von den Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Eigenberechtigung des Schülers, aus deren Kreis für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Die Wahl hat innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, an Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines jeden Lehrgangs zu erfolgen. Gleichzeitig sind drei Stellvertreter zu wählen und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind, zu bestimmen. Besteht für die Schule ein Elternverein, sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu wählen. Es dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Schule, bei eigenberechtigten Schülern Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Eigenberechtigung gewählt werden.“

Landwirtschaftliche Fachschule Edelfhof

Bei den Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses könnte noch ausdrücklich die weiter oben zitierte Mitentscheidung über die Hausordnung (§ 47 Abs. 2) angeführt werden.

Anmerkung LF2: Die Anführung in § 47 Abs. 2 erscheint ausreichend; weiters wird die Zuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses in der NÖ Schulordnung, LGBl. 5025/8, gesondert umzusetzen sein.

80. *Im § 66 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „(§ 22 Abs. 1)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 24 Abs. 1)“.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Entsprechend der folgenden Änderungsanordnung könnte jene des Artikel I Z. 80 lauten:

Im § 66 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „24“.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

81. *Im § 66 Abs. 2 lit. b wird die Zahl „24“ ersetzt durch die Zahl „26“.*

82. *Im § 66 Abs. 2 lit. d wird das Zitat „(§ 31 Abs. 1, 3 bis 5 und 7)“ ersetzt durch das Zitat „(§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5)“.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Entsprechend dem Muster in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sollte angeordnet werden, dass anstelle des Zitates „...“ das Zitat „...“ tritt.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

83. *Im § 67 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „24“.*

84. *Im § 67 Abs. 2 lit. b wird die Zahl „26“ ersetzt durch die Wortfolge „21 bis 23“.*

85. *Im § 69 Abs. 1 und 2 wird jeweils der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die Schule zu empfangen in der Lage ist.“*

86. *Im § 69 Abs. 2 lit. a wird das Zitat „(§§ 24 und 26)“ ersetzt durch das Zitat „(§§ 26 und 21)“.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Entsprechend dem Muster in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sollte angeordnet werden, dass anstelle des Zitates „...“ das Zitat „...“ tritt.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

87. *Im § 73 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „§ 9 Abs. 4“ ersetzt durch das Zitat „§ 22 Abs. 2“.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Entsprechend dem Muster in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sollte angeordnet werden, dass anstelle des Zitates „...“ das Zitat „...“ tritt.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

88. § 79 Abs. 2 Z. 1 lautet:

„1. der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung und“.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Im neu gefassten § 79 Abs. 2 Z. 1 könnte die Wortfolge „der Bearbeitung der“ entfallen.

Anmerkung LF2: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

89. *Im § 79 Abs. 4 wird das Wort „das“ ersetzt durch das Wort „ein“ und folgende Wortfolge angefügt: „, das von derselben Institution bestellt wurde“.*

90. § 98 Abs. 3 entfällt. Im § 98 erhält der (bisherige) Absatz 4 die Bezeichnung Abs. 3.

91. *Im § 100 Abs. 1 wird die Zahl „22“ ersetzt durch die Zahl „24“.*

Artikel II

Artikel I Z. 11 (§ 4 Abs. 3) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Zusätzliche Hinweise:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Letztlich regen wir an, zu überprüfen, ob die Binnenzitate des § 94 Abs. 1 lit. d aktualisiert werden sollten.

Anmerkung LF2: Diesem Hinweis wurde nachgekommen.

Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung

§ 38 (4) wird „mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl“ durch „mehr als 20% der Gesamtstundenzahl“ ersetzt.

Anmerkung LF2: Die Regelung entspricht § 20 Abs. 4 SchUG. Da bei der Berechnung auf den „Pflichtgegenstand“ (= Teilbereich des praktischen Unterrichts) abzustellen ist, ergibt sich im Endergebnis zwischen der derzeitigen Formulierung und der vorgeschlagenen Formulierung kaum ein Unterschied.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Teilbereich „Nutztierhaltung“ hat 3 Stunden wöchentlich bzw. rund 117 Stunden im Unterrichtsjahr (bei 39 Unterrichtswochen).

Das Achtfach von 3 Stunden ergibt 24 Stunden, 20% von 117 Stunden sind 23,4 Stunden.

Allerdings ist das Achtfache klarer und von vornherein feststehend, wogegen die 20% erst zum Ende des Unterrichtsjahres exakt feststehen (also zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Nachholung nicht mehr möglich ist).

Insofern erfolgt keine Änderung.